

Amtsblatt der Europäischen Union

C 26



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
26. Januar 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 026/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 026/02 Verbundene Rechtssachen C-103/12 und C-165/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2014 — Europäisches Parlament (C-103/12), Europäische Kommission (C-165/12)/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Beschluss 2012/19/EU — Rechtsgrundlage — Art. 43 Abs. 2 und 3 AEUV — Bilaterales Abkommen zur Genehmigung der Ausbeutung des Überschusses der zulässigen Fangmenge — Auswahl des in Frage kommenden Drittstaats, dem die Union gestattet, lebende Ressourcen auszubeuten — Ausschließliche Wirtschaftszone — Politische Entscheidung — Festsetzung der Fangmöglichkeiten) 2

2015/C 026/03 Verbundene Rechtssachen C-22/13, C-61/13 bis C-63/13 und C-418/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli, Corte costituzionale — Italien) — Raffaella Mascolo (C-22/13), Alba Forni (C-61/13), Immacolata Racca (C-62/13)/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca, Fortuna Russo/Comune di Napoli (C-63/13), Carla Napolitano, Salvatore Perrella, Gaetano Romano, Donatella Cittadino, Gemma Zangari/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca (C-418/13) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Aufeinanderfolgende befristete Verträge — Unterrichtswesen — Öffentlicher Sektor — Vertretungen bei verfügbaren freien Stellen bis zum Abschluss von Auswahlverfahren — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch befristete Arbeitsverträge — Begriff „sachliche Gründe“, die solche Verträge rechtfertigen — Sanktionen — Verbot der Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis — Fehlen eines Schadensersatzanspruchs) 3

DE

2015/C 026/04	Rechtssache C-66/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Green Network SpA/Autorità per l'energia elettrica e il gas (Vorlage zur Vorabentscheidung — Nationale Regelung zur Förderung des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen — Pflicht für Stromerzeuger und -einführer, entweder eine bestimmte Menge Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das inländische Netz einzuspeisen oder aber bei der zuständigen Behörde „grüne Zertifikate“ zu erwerben — Nachweis für eine solche Einspeisung, für den die Vorlage von Bescheinigungen erforderlich ist, dass der erzeugte oder eingeführte Strom Grünstrom ist — Anerkennung von in einem Drittstaat ausgestellten Bescheinigungen unter der Voraussetzung des Abschlusses eines bilateralen Abkommens zwischen diesem Drittstaat und dem betreffenden Mitgliedstaat oder einer Vereinbarung zwischen dem inländischen Netzbetreiber dieses Mitgliedstaats und einer entsprechenden Stelle des Drittstaats — Richtlinie 2001/77/EG — Außenzuständigkeit der Gemeinschaft — Loyale Zusammenarbeit)	4
2015/C 026/05	Rechtssache C-310/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Novo Nordisk Pharma GmbH/S. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 85/374/EWG — Verbraucherschutz — Haftung für fehlerhafte Produkte — Sachlicher Anwendungsbereich der Richtlinie — Besondere Haftungsregelungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestanden — Zulässigkeit einer nationalen Haftungsregelung, die es ermöglicht, Auskünfte über Nebenwirkungen von Arzneimitteln zu erlangen)	5
2015/C 026/06	Rechtssache C-356/13: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 20. November 2014 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Unzureichende Bestimmung der von Verunreinigung betroffenen Gewässer und der Gewässer, die von Verunreinigung betroffen werden könnten — Unzureichende Ausweisung gefährdeter Gebiete — Aktionsprogramme — Lückenhafte Maßnahmen).	5
2015/C 026/07	Rechtssache C-404/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von ClientEarth/The Secretary of State for the Environment, Food and Rural Affairs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Luftqualität — Richtlinie 2008/50/EG — Grenzwerte für Stickstoffdioxid — Verpflichtung, unter Vorlage eines Luftqualitätsplans um Fristverlängerung zu ersuchen — Sanktionen).	6
2015/C 026/08	Verbundene Rechtssachen C-581/13 P und C-582/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. November 2014 — Intra-Press/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Golden Balls Ltd (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Art. 8 Abs. 5 — Wortmarke GOLDEN BALLS — Widerspruch der Inhaberin der älteren Gemeinschaftswortmarke BALLON D'OR — Maßgebliche Verkehrskreise — Ähnlichkeit der Zeichen — Verwechslungsgefahr)	7
2015/C 026/09	Rechtssache C-666/13: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Rohm Semiconductor GmbH/Hauptzollamt Krefeld (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Tarifierung — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 8541 und 8543 — Send- und Empfangsmodule zur Datenübertragung über kurze Entfernungen — Unterpositionen 8543 89 95 und 8543 90 80 — Begriff „Teile von elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten“)	7
2015/C 026/10	Rechtssache C-40/14: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Direction générale des douanes et droits indirects, Chef de l'Agence de poursuites de la Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières, Direction régionale des douanes et droits indirects de Lyon/Utopia SARL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Befreiung von den Eingangsabgaben — Zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere — Öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung oder ermächtigte private Einrichtung — Importeur, der solche Einrichtungen als Kunden hat — Verpackungen — Käfige, die zum Transport von Tieren dienen)	8

2015/C 026/11	Rechtssache C-487/14: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 4. November 2014 — SC Total Waste Recycling SRL/Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség	9
2015/C 026/12	Rechtssache C-488/14: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Oradea (Rumänien), eingereicht am 4. November 2014 — SC Max Boegl România SRL u. a./RA Aeroportul Oradea u. a.	10
2015/C 026/13	Rechtssache C-489/14: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Family Division (England und Wales) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 4. November 2014 — A./B.	10
2015/C 026/14	Rechtssache C-491/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 3 de Madrid (Spanien), eingereicht am 5. November 2014 — Rossa dels Vents Assessoria S.L./U Hostels Albergues Juveniles S.L.	11
2015/C 026/15	Rechtssache C-495/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale regionale di giustizia amministrativa di Trento (Italien), eingereicht am 6. November 2014 — Antonia Tita u. a./Ministero della Giustizia u. a.	12
2015/C 026/16	Rechtssache C-499/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien), eingereicht am 10. November 2014 — VAD BVBA, Johannes Josephus Maria van Aert/Belgischer Staat	12
2015/C 026/17	Rechtssache C-502/14: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) eingereicht am 10. November 2014 — Buzzi Unicem SpA u. a./Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE u. a.	13
2015/C 026/18	Rechtssache C-509/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco, Sala de lo Social (Spanien), eingereicht am 13. November 2014 — Administrador de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)/Luis Aira Pascual u. a.	14
2015/C 026/19	Rechtssache C-514/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. November 2014 von der Éditions Odile Jacob SAS gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 5. September 2014 in der Rechtssache T-471/11, Odile Jacob/Kommission	14
2015/C 026/20	Rechtssache C-517/14 P: Rechtsmittel der Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e.V. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 3. September 2014 in der Rechtssache T-112/11, Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e.V. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 17. November 2014.	15
2015/C 026/21	Rechtssache C-524/14 P: Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2014 in der Rechtssache T-461/12, Hansesstadt Lübeck gegen Europäische Kommission, eingelegt am 20. November 2014	16
2015/C 026/22	Rechtssache C-527/14: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 21. November 2014 — Ukamaka Mary Jecinta Oruche und Nzubechukwu Emmanuel Oruche gegen Bundesrepublik Deutschland.	19
2015/C 026/23	Rechtssache C-530/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2014 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. September 2014 in der Rechtssache T-425/11, Griechenland/Kommission	19
2015/C 026/24	Rechtssache C-535/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von Vadzim Ipatau gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 23. September 2014 in der Rechtssache T-646/11, Ipatau/Rat	20
2015/C 026/25	Rechtssache C-539/14: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón (Dritte Kammer) (Spanien), eingereicht am 27. November 2014 — Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	21

2015/C 026/26	Rechtssache C-540/14 P: Rechtsmittel der DK Recycling und Roheisen GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-630/13, DK Recycling und Roheisen GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 27. November 2014	21
2015/C 026/27	Rechtssache C-551/14 P: Rechtsmittel der Arctic Paper Mochenwangen GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-634/13, Arctic Paper Mochenwangen GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 2. Dezember 2014	22
Gericht		
2015/C 026/28	Rechtssache T-57/11: Urteil des Gerichts vom 3. Dezember 2014 — Castelnou Energía/Kommission (Staatliche Beihilfen — Elektrizität — Ausgleich der zusätzlichen Produktionskosten — Gemeinwohlverpflichtung, bestimmte Strommengen aus im Inland gewonnener Kohle zu erzeugen — Mechanismus vorrangiger Inanspruchnahme — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung — Zulässigkeit — Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Ernsthafte Schwierigkeiten — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Sicherheit der Elektrizitätsversorgung — Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/54/EG — Freier Warenverkehr — Umweltschutz — Richtlinie 2003/87/EG)	24
2015/C 026/29	Rechtssache T-661/11: Urteil des Gerichts vom 2. Dezember 2014 — Italien/Kommission (EAGFL — Abteilung „Garantie“ — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Milcherzeugnisse — Zweckgebundene Einnahmen — Schlüsselkontrollen — Verspätung — Pauschale finanzielle Berichtigung — Rechtsgrundlage — Art. 53 der Verordnung [EG] Nr. 1605/2002 — Erneutes Auftreten).	25
2015/C 026/30	Rechtssache T-75/13: Urteil des Gerichts vom 2. Dezember 2014 — Boehringer Ingelheim Pharma/HABM — Nepentes Pharma (Momarid) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Momarid — Ältere Gemeinschaftswortmarke LONARID — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Maßgebliche Verkehrskreise — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	25
2015/C 026/31	Rechtssache T-272/13: Urteil des Gerichts vom 3. Dezember 2014 — Max Mara Fashion Group/HABM (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke M&Co. — Ältere Gemeinschafts- und nationale Bildmarken MAX&CO. — Ältere nationale Wortmarke MAX&CO. — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	26
2015/C 026/32	Verbundene Rechtssachen T-494/13 und T-495/13: Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Sales & Solutions/HABM — Inceda (WATT und WATT) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke WATT und Gemeinschaftswortmarke WATT — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27
2015/C 026/33	Rechtssache T-595/13: Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — BSH/HABM — LG Electronics (compressor technology) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke compressor technology — Ältere nationale Wortmarken KOMPRESSOR — Relatives Eintragungshindernis — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27
2015/C 026/34	Rechtssache T-289/13: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Ledra Advertising/Kommission und EZB (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	28

2015/C 026/35	Rechtssache T-290/13: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — CMBG/Kommission und EZB (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	29
2015/C 026/36	Rechtssache T-291/13: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Eleftheriou und Papachristofi/Kommission und EZB (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	29
2015/C 026/37	Rechtssache T-292/13: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Evangelou/Kommission und EZB (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	30
2015/C 026/38	Rechtssache T-293/13: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Theophilou/Kommission und EZB (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	31
2015/C 026/39	Rechtssache T-294/13: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Fialtor/Kommission und EZB (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	31
2015/C 026/40	Rechtssache T-298/13: Beschluss des Gerichts vom 11. November 2014 — LemonAid Beverages/HABM — Prêt à Manger (Europe) (Lemonaid) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung)	32
2015/C 026/41	Rechtssache T-320/13: Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — DelSolar (Wujiang)/Kommission (Dumping — Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen und Wafer] mit Ursprung in oder versandt aus China — Vorläufiger Antidumpingzoll — Erledigung)	33
2015/C 026/42	Rechtssache T-125/14: Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2014 — Gappol Marzena Porczyńska/HABM — GAP (ITM) (GAPPol) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Widerruf der angefochtenen Entscheidung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	33
2015/C 026/43	Rechtssache T-674/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. November 2014 — SEA/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Verpflichtung zur Rückforderung einer Beihilfe, die einer mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Tochtergesellschaft vom öffentlichen Betreiber eines Flughafens gewährt wurde — Liquidation dieser Gesellschaft — Gründung einer neuen mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Gesellschaft — Beschluss der Kommission, ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren zu eröffnen, um das Vorliegen einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen beiden Gesellschaften zu prüfen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit — Fehlende Dringlichkeit)	34

2015/C 026/44	Rechtssache T-688/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. November 2014 — Airport Handling/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Verpflichtung zur Rückforderung einer Beihilfe, die einer mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Tochtergesellschaft vom öffentlichen Betreiber eines Flughafens gewährt wurde — Liquidation dieser Gesellschaft — Gründung einer neuen mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Gesellschaft — Beschluss der Kommission, ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren zu eröffnen, um das Vorliegen einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen beiden Gesellschaften zu prüfen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit — Fehlende Dringlichkeit) . . .	35
2015/C 026/45	Rechtssache T-703/14 R: Beschluss des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters vom 27. Oktober 2014 — Diktyo Amyntikon Viomichanion Net/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Subventionen — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — An einen Vertragspartner gerichtete Belastungsanzeige — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Rechtssache, die dem Erlass einstweiliger Anordnungen nicht zugänglich ist)	35
2015/C 026/46	Rechtssache T-750/14: Klage, eingereicht am 6. November 2014 — Segimerus/HABM — Ergo Versicherungsgruppe (ELGO)	36
2015/C 026/47	Rechtssache T-753/14: Klage, eingereicht am 14. November 2014 — Ice Mountain Ibiza/HABM — Etyam (ocean beach club ibiza)	36
2015/C 026/48	Rechtssache T-755/14: Klage, eingereicht am 14. November 2014 — Herbert Smith Freehills/Kommission	37
2015/C 026/49	Rechtssache T-764/14: Klage, eingereicht am 14. November 2014 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki/Kommission	38
2015/C 026/50	Rechtssache T-770/14: Klage, eingereicht am 21. November 2014 — Italien/Kommission	39
2015/C 026/51	Rechtssache T-774/14: Klage, eingereicht am 17. November 2014 — Ica Foods/HABM — San Lucio (GROK)	40
2015/C 026/52	Rechtssache T-777/14: Klage, eingereicht am 26. November 2014 — Fon Wireless/HABM — Henniger (NEOFON — FON U. A.)	41
2015/C 026/53	Rechtssache T-778/14: Klage, eingereicht am 26. November 2014 — Ugly/HABM — Group Lottuss (COYOTE UGLY)	41
2015/C 026/54	Rechtssache T-781/14: Klage, eingereicht am 20. November 2014 — TVR Automotive/HABM — Cardoni (TVR ENGINEERING)	42
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2015/C 026/55	Rechtssache F-4/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 8. Dezember 2014 — Cwik/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungsverfahren 1995/1997 — Durchführung eines Urteils des Gerichts erster Instanz — Antrag auf Aufhebung der Beurteilung — Fehlende Befassung des Paritätischen Beurteilungsausschusses — Bei der Erstellung der Beurteilung eingetretene Verspätung — Schadensersatzklage)	43
2015/C 026/56	Rechtssache F-109/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 3. Dezember 2014 — DG/ENISA (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Kündigung des Vertrags — Fehlende Begründung — Nichtbeachtung des Beurteilungsverfahrens — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	43
2015/C 026/57	Rechtssache F-110/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Migliore/Kommission (Beförderung — Leistungsnachweisverfahren — Verfahren 2013 — Nichtaufnahme des Klägers in die endgültige Liste der Beamten, die Anspruch auf Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm haben — Art. 45a des Statuts)	44

2015/C 026/58	Rechtssache F-142/11 DEP: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Erik Simpson/Rat (Öffentlicher Dienst — Verfahren — Kostenfestsetzung)	45
2015/C 026/59	Rechtssache F-106/14: Klage, eingereicht am 9. Oktober 2014 — ZZ/Kommission	45
2015/C 026/60	Rechtssache F-108/14: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — ZZ/Kommission	46
2015/C 026/61	Rechtssache F-110/14: Klage, eingereicht am 15. Oktober 2014 — ZZ/Kommission	46
2015/C 026/62	Rechtssache F-112/14: Klage, eingereicht am 17. Oktober 2014 — ZZ u. a./Kommission	47
2015/C 026/63	Rechtssache F-116/14: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2014 — ZZ/Kommission	47
2015/C 026/64	Rechtssache F-118/14: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2014 — ZZ/Rat	48

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2015/C 026/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 16 vom 19.1.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 7 vom 12.1.2015

ABl. C 462 vom 22.12.2014

ABl. C 448 vom 15.12.2014

ABl. C 439 vom 8.12.2014

ABl. C 431 vom 1.12.2014

ABl. C 421 vom 24.11.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. November 2014 — Europäisches Parlament (C-103/12), Europäische Kommission (C-165/12)/Rat der Europäischen Union

(Verbundene Rechtssachen C-103/12 und C-165/12) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Beschluss 2012/19/EU — Rechtsgrundlage — Art. 43 Abs. 2 und 3 AEUV — Bilaterales Abkommen zur Genehmigung der Ausbeutung des Überschusses der zulässigen Fangmenge — Auswahl des in Frage kommenden Drittstaats, dem die Union gestattet, lebende Ressourcen auszubeuten — Ausschließliche Wirtschaftszone — Politische Entscheidung — Festsetzung der Fangmöglichkeiten)

(2015/C 026/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. G. Knudsen, I. Liukkonen und I. Díez Parra) (C-103/12), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und E. Paasivirta) (C-165/12)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová und A. de Gregorio Merino)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, E. Ruffer und D. Hadroušek), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und N. Rouam), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und M. Szpunar)

Tenor

1. Der Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2012/19/EU werden aufrechterhalten, bis innerhalb angemessener Frist nach Verkündung des vorliegenden Urteils ein neuer, auf die geeignete Rechtsgrundlage, nämlich Art. 43 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 218 Abs. 6 Buchst. a Ziff. v AEUV, gestützter Beschluss in Kraft getreten ist.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
4. Die Tschechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 157 vom 2.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli, Corte costituzionale — Italien) — Raffaella Mascolo (C-22/13), Alba Forni (C-61/13), Immacolata Racca (C-62/13)/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca, Fortuna Russo/Comune di Napoli (C-63/13), Carla Napolitano, Salvatore Perrella, Gaetano Romano, Donatella Cittadino, Gemma Zangari/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca (C-418/13)

(Verbundene Rechtssachen C-22/13, C-61/13 bis C-63/13 und C-418/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Aufeinanderfolgende befristete Verträge — Unterrichtswesen — Öffentlicher Sektor — Vertretungen bei verfügbaren freien Stellen bis zum Abschluss von Auswahlverfahren — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch durch befristete Arbeitsverträge — Begriff „sachliche Gründe“, die solche Verträge rechtfertigen — Sanktionen — Verbot der Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis — Fehlen eines Schadensersatzanspruchs)

(2015/C 026/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli, Corte costituzionale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Raffaella Mascolo (C-22/13), Alba Forni (C-61/13), Immacolata Racca (C-62/13), Fortuna Russo (C-63/13), Carla Napolitano, Salvatore Perrella, Gaetano Romano, Donatella Cittadino, Gemma Zangari (C-418/13)

Beklagte: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca (C-22/13, C-61/13, C-62/13), Comune di Napoli (C-63/13), Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca (C-418/13)

Beteiligte: Federazione Gilda-Unams, Federazione Lavoratori della Conoscenza (FLC CGIL), Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL), C-22/13, C-61/13 bis C-62/13

Tenor

Paragraf 5 Abs. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die bis zum Abschluss von Auswahlverfahren zur Einstellung von planmäßigem Personal der staatlichen Schulen die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge zur Besetzung freier und verfügbarer Planstellen für Lehrkräfte sowie Verwaltungs-, technisches und Hilfspersonal zulässt, ohne einen genauen Zeitplan für den Abschluss dieser Auswahlverfahren anzugeben und unter Ausschluss jeder Möglichkeit für diese Lehrkräfte und dieses Personal, Ersatz für den ihnen durch eine solche Vertragsverlängerung möglicherweise entstandenen Schaden zu erhalten. Dieser Regelung lassen sich nämlich, vorbehaltlich der von den vorlegenden Gerichten vorzunehmenden Prüfungen, keine objektiven und transparenten Kriterien für die Prüfung entnehmen, ob die Verlängerung dieser Verträge tatsächlich einem echten Bedarf entspricht und zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet und erforderlich ist, und sie enthält auch keine andere Maßnahme zur Vermeidung und Ahndung eines missbräuchlichen Rückgriffs auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013.
ABl. C 141 vom 18.5.2013.
ABl. C 313 vom 26.10.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Green Network SpA/Autorità per l'energia elettrica e il gas
(Rechtssache C-66/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Nationale Regelung zur Förderung des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen — Pflicht für Stromerzeuger und -einführer, entweder eine bestimmte Menge Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das inländische Netz einzuspeisen oder aber bei der zuständigen Behörde „grüne Zertifikate“ zu erwerben — Nachweis für eine solche Einspeisung, für den die Vorlage von Bescheinigungen erforderlich ist, dass der erzeugte oder eingeführte Strom Grünstrom ist — Anerkennung von in einem Drittstaat ausgestellten Bescheinigungen unter der Voraussetzung des Abschlusses eines bilateralen Abkommens zwischen diesem Drittstaat und dem betreffenden Mitgliedstaat oder einer Vereinbarung zwischen dem inländischen Netzbetreiber dieses Mitgliedstaats und einer entsprechenden Stelle des Drittstaats — Richtlinie 2001/77/EG — Außenzuständigkeit der Gemeinschaft — Loyale Zusammenarbeit)

(2015/C 026/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Green Network SpA

Beklagte: Autorità per l'energia elettrica e il gas

Beteiligte: Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE

Tenor

1. Der EG-Vertrag ist dahin auszulegen, dass die Europäische Gemeinschaft in Anbetracht der Bestimmungen der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt über eine ausschließliche Außenzuständigkeit verfügt, die einer nationalen Vorschrift wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die wegen der Einspeisung von aus einem Drittstaat eingeführtem Strom in den inländischen Verbrauchsmarkt eine Befreiung von der Verpflichtung zum Erwerb grüner Zertifikate unter der Voraussetzung vorsieht, dass zuvor zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat ein Abkommen geschlossen wurde, wonach der auf diese Weise eingeführte Strom nach identischen Modalitäten wie denen des Art. 5 der Richtlinie 2001/77 als aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom garantiert wird.
2. Das Unionsrecht verwehrt es einem nationalen Gericht, nachdem es eine nationale Vorschrift wie die in Nr. 1 des Tenors des vorliegenden Urteils genannte wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht unberücksichtigt gelassen hat, ersatzweise eine dieser Vorschrift im Wesentlichen entsprechende frühere nationale Vorschrift anzuwenden, die wegen der Einspeisung von aus einem Drittstaat eingeführtem Strom in den inländischen Verbrauchsmarkt eine Befreiung von der Verpflichtung zum Erwerb grüner Zertifikate unter der Voraussetzung vorsieht, dass zuvor zwischen dem inländischen Netzbetreiber und einer entsprechenden örtlichen Stelle des betreffenden Drittstaats eine Vereinbarung geschlossen wurde, in der die Modalitäten der erforderlichen Nachprüfungen festgelegt sind, damit der auf diese Weise eingeführte Strom als aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom zertifiziert wird.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Novo Nordisk Pharma GmbH/S.

(Rechtssache C-310/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 85/374/EWG — Verbraucherschutz — Haftung für fehlerhafte Produkte — Sachlicher Anwendungsbereich der Richtlinie — Besondere Haftungsregelungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestanden — Zulässigkeit einer nationalen Haftungsregelung, die es ermöglicht, Auskünfte über Nebenwirkungen von Arzneimitteln zu erlangen)

(2015/C 026/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novo Nordisk Pharma GmbH

Beklagte: S.

Tenor

Die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte in der durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, mit der eine besondere Haftungsregelung im Sinne von Art. 13 der Richtlinie geschaffen wurde, die im Anschluss an eine nach der Bekanntgabe der Richtlinie an den betreffenden Mitgliedstaat erfolgte Änderung der nationalen Regelung vorsieht, dass der Verbraucher das Recht hat, vom Hersteller eines Arzneimittels Auskünfte über dessen Nebenwirkungen zu verlangen.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 20. November 2014 — Europäische Kommission/ Republik Polen

(Rechtssache C-356/13) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Unzureichende Bestimmung der von Verunreinigung betroffenen Gewässer und der Gewässer, die von Verunreinigung betroffen werden könnten — Unzureichende Ausweisung gefährdeter Gebiete — Aktionsprogramme — Lückenhafte Maßnahmen)

(2015/C 026/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen und aus Art. 5 dieser Richtlinie in Verbindung mit Anhang II Abschnitt A Nr. 2 und Anhang III Abs. 1 Nr. 1 verstoßen, dass sie die Gewässer, die von Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen betroffen werden könnten, unzureichend bestimmt, die gefährdeten Gebiete unzureichend ausgewiesen und Aktionsprogramme im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 91/676 festgelegt hat, die mit dieser Richtlinie unvereinbare Maßnahmen enthalten.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Republik Polen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von ClientEarth/The Secretary of State for the Environment, Food and Rural Affairs

(Rechtssache C-404/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Luftqualität — Richtlinie 2008/50/EG — Grenzwerte für Stickstoffdioxid — Verpflichtung, unter Vorlage eines Luftqualitätsplans um Fristverlängerung zu ersuchen — Sanktionen)

(2015/C 026/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The Queen, auf Antrag von ClientEarth

Beklagter: The Secretary of State for the Environment, Food and Rural Affairs

Tenor

1. Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat danach, um die mit dieser Richtlinie festgelegte Frist für die Einhaltung der in ihrem Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid um höchstens fünf Jahre verlängern zu können, verpflichtet ist, ein entsprechendes Ersuchen zu stellen und einen Luftqualitätsplan zu erstellen, wenn sich angesichts der vorliegenden Daten und trotz der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung durch diesen Staat objektiv zeigt, dass diese Grenzwerte in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum innerhalb der festgelegten Frist nicht eingehalten werden können. Die Richtlinie 2008/50 enthält keine Ausnahme von der aus ihrem Art. 22 Abs. 1 folgenden Verpflichtung.
2. Wenn sich zeigt, dass die in Anhang XI der Richtlinie 2008/50 festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum eines Mitgliedstaats nach dem in diesem Anhang festgelegten Datum, dem 1. Januar 2010, nicht eingehalten werden können, ohne dass dieser Mitgliedstaat gemäß Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50 um eine Fristverlängerung ersucht hätte, lässt die Erstellung eines Luftqualitätsplans nach Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie für sich genommen nicht die Annahme zu, dass dieser Staat dennoch den ihm nach Art. 13 dieser Richtlinie obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. Hat ein Mitgliedstaat die Anforderungen aus Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50 nicht eingehalten und auch nicht um eine Fristverlängerung gemäß den in Art. 22 dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen ersucht, obliegt es dem gegebenenfalls angerufenen zuständigen nationalen Gericht, gegenüber der nationalen Behörde jede erforderliche Maßnahme, wie eine Anordnung, zu erlassen, damit diese Behörde den nach dieser Richtlinie erforderlichen Plan gemäß den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen erstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. November 2014 — Intra-Pressé/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Golden Balls Ltd**

(Verbundene Rechtssachen C-581/13 P und C-582/13 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Art. 8
Abs. 5 — Wortmarke GOLDEN BALLS — Widerspruch der Inhaberin der älteren
Gemeinschaftswortmarke BALLON D'OR — Maßgebliche Verkehrskreise — Ähnlichkeit der Zeichen —
Verwechslungsgefahr)**

(2015/C 026/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Intra-Pressé (Prozessbevollmächtigte: P. Péters, advocaat, T. de Haan, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Golden Balls Ltd (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

Tenor

1. Die Urteile Golden Balls/HABM — Intra-Pressé (GOLDEN BALLS) (T-448/11, EU:T:2013:456) und Golden Balls/HABM — Intra-Pressé (GOLDEN BALLS) (T-437/11, EU:T:2013:441) des Gerichts der Europäischen Union werden aufgehoben, soweit damit die beiden Aufhebungsanträge der Intra-Pressé SAS zurückgewiesen werden.
2. Im Übrigen werden die Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Nr. 2 des verfügenden Teils der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 22. Juni 2011 (Sache R 1432/2010-1) und Nr. 2 des verfügenden Teils der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 26. Mai 2011 (Sache R 1310/2010-1) werden aufgehoben.
4. Die Intra-Pressé SAS, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und die Golden Balls Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowohl für das Verfahren im ersten Rechtszug als auch für das Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Rohm Semiconductor GmbH/Hauptzollamt Krefeld**

(Rechtssache C-666/13) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Tarifierung — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte
Nomenklatur — Positionen 8541 und 8543 — Sende- und Empfangsmodule zur Datenübertragung über
kurze Entfernungen — Unterpositionen 8543 89 95 und 8543 90 80 — Begriff „Teile von elektrischen
Maschinen, Apparaten und Geräten“)**

(2015/C 026/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rohm Semiconductor GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Krefeld

Tenor

1. Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Module, die jeweils aus der Zusammenschaltung einer Leuchtdiode, einer Fotodiode und mehrerer anderer Halbleiterbauelemente bestehen und als Infrarotsender und empfänger genutzt werden können, wenn sie über die Geräte, in die sie eingebaut sind, mit Strom versorgt werden, unter die Position 8543 der Kombinierten Nomenklatur fallen.
2. Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1832/2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Module wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die in Geräte eingebaut sind, für deren mechanisches oder elektrisches Funktionieren sie nicht erforderlich sind, keine Teile im Sinne der Unterposition 8543 90 80 der Kombinierten Nomenklatur sind, sondern unter die Unterposition 8543 89 95 der Kombinierten Nomenklatur betreffend elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 der KN anderweit weder genannt noch inbegriffen, fallen.

(¹) ABl. C 85 vom 22.3.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Direction générale des douanes et droits indirects, Chef de l'Agence de poursuites de la Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières, Direction régionale des douanes et droits indirects de Lyon/Utopia SARL

(Rechtssache C-40/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Befreiung von den Eingangsabgaben — Zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere — Öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung oder ermächtigte private Einrichtung — Importeur, der solche Einrichtungen als Kunden hat — Verpackungen — Käfige, die zum Transport von Tieren dienen)

(2015/C 026/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Direction générale des douanes et droits indirects, Chef de l'Agence de poursuites de la Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières, Direction régionale des douanes et droits indirects de Lyon

Beklagte: Utopia SARL

Tenor

1. Art. 60 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass dann, wenn zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere, die ein Importeur in das Gebiet der Europäischen Union einführt, für eine öffentliche oder gemeinnützige oder eine ermächtigte private Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, bestimmt sind, dieser Importeur, obwohl er selbst keine solche Einrichtung ist, die in diesem Artikel für diese Warenart vorgesehene Befreiung von den Einfuhrabgaben in Anspruch nehmen kann.

2. Die Allgemeine Vorschrift 5 b) der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Käfige zum Transport lebender, für die Laborforschung bestimmter Tiere nicht zu der Kategorie der Verpackungen gehören, die wie die darin enthaltenen Waren einzureihen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 4. November 2014 — SC Total Waste Recycling SRL/Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség

(Rechtssache C-487/14)

(2015/C 026/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Total Waste Recycling SRL

Beklagte: Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség

Vorlagefragen

1. Sind unter der Verbringung von Abfällen, die im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ⁽¹⁾ „in einer Weise erfolgt, die den [Notifizierungsformularen] sachlich nicht entspricht“, die in den Anhängen IA und IB dieser Verordnung genannten Transportarten (Straße, Schiene, Seeweg, Luftweg, Binnenwasserstraßen) zu verstehen?
2. Kann, wenn im Fall einer erheblichen Änderung der Einzelheiten und/oder Bedingungen einer Verbringung mit Zustimmung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Unterrichtung der Behörde unterlassen wird, als Folge dieser Unterlassung festgestellt werden, dass die Verbringung im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. d der Verordnung Nr. 1013/2006 „in einer Weise erfolgt, die den [Notifizierungsformularen] sachlich nicht entspricht“ und es sich infolgedessen um eine illegale Verbringung von Abfällen handelt?
3. Ist es als eine erhebliche Änderung der Einzelheiten und/oder Bedingungen einer Verbringung mit Zustimmung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1013/2006 anzusehen, wenn der Abfalltransport über eine andere als die in der Zustimmung oder dem Notifizierungsformular genannte Grenzübergangsstelle in den angegebenen Durchführstaat gelangt?
4. Kann, wenn es als illegale Verbringung von Abfällen anzusehen ist, dass der Abfalltransport über eine andere als die in der Zustimmung und dem Notifizierungsformular genannte Stelle in den Durchführstaat gelangt, eine aus diesem Grund verhängte Geldbuße als verhältnismäßig angesehen werden, deren Betrag der für einen Gesetzesverstoß verhängten Geldbuße entspricht, die demjenigen auferlegt wird, der gegen die Verpflichtung verstößt, eine Zustimmung einzuholen und eine vorherige schriftliche Notifizierung einzureichen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Oradea (Rumänien), eingereicht am 4. November 2014 — SC Max Boegl România SRL u. a./RA Aeroportul Oradea u. a.

(Rechtssache C-488/14)

(2015/C 026/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Oradea

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: SC Max Boegl România SRL, SC UTI Grup SA, Astaldi SpA, SC Construcții Napoca SA

Beklagte: RA Aeroportul Oradea, SC Porr Construct SRL, Teerag-Asdag Aktiengesellschaft, SC Col-Air Trading SRL, AZVI SA, Trameco SA, Iamsat Muntenia SA

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge⁽¹⁾ bzw. der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽²⁾ in der durch die Richtlinie 2007/66/EG⁽³⁾ geänderten Fassung dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Zugang zu den Verfahren zur Nachprüfung von Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers von der Erfüllung der Verpflichtung abhängig macht, im Voraus eine „Wohlerhaltenssicherheit“ wie die in Art. 271¹ und Art. 271² der Ordonanță de Urgență a Guvernului (Dringlichkeitsverordnung der Regierung) Nr. 34/2006 geregelt zu hinterlegen?

⁽¹⁾ ABl. L 395, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 76, S. 14.

⁽³⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (AbI. L 335, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Family Division (England und Wales)
(Vereinigtes Königreich), eingereicht am 4. November 2014 — A./B.**

(Rechtssache C-489/14)

(2015/C 026/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Family Division (England und Wales)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: A.

Antragsgegner: B.

Vorlagefragen

1. Was bedeutet im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3 ⁽¹⁾ „geklärt“ bzw. „feststeht“ in einem Fall, in dem:
 - a. der Antragsteller im Verfahren vor dem zuerst angerufenen Gericht (im Folgenden: erstes Verfahren) nach dem ersten Gerichtstermin praktisch keine Schritte unternimmt und insbesondere nicht innerhalb der Frist, mit deren Ablauf der Antrag (*requête*) verfällt, eine Ladungsschrift (*assignation*) einreicht, so dass das erste Verfahren gemäß dem auf es anwendbaren innerstaatlichen (französischen) Recht 30 Monate nach dem ersten die Verfahrensfragen betreffenden Termin durch Zeitablauf ohne Entscheidung endet;
 - b. das erste Verfahren sehr kurz (drei Tage), nachdem ein Verfahren bei dem als zweites angerufenen Gericht (im Folgenden: zweites Verfahren) in England angestrengt worden ist, in der oben beschriebenen Weise endet, so dass es weder eine Entscheidung in Frankreich gibt noch eine Gefahr miteinander unvereinbarer Entscheidungen im ersten und im zweiten Verfahren besteht;
 - c. es dem Antragsteller des ersten Verfahrens nach dem Ende dieses Verfahrens angesichts der Zeitzone des Vereinigten Königreichs stets möglich wäre, ein Scheidungsverfahren in Frankreich anzustrengen, bevor die Antragstellerin ein Scheidungsverfahren in England anstrengen kann?
2. Insbesondere: Impliziert „geklärt“ bzw. „feststeht“, dass der Antragsteller des ersten Verfahrens Schritte unternehmen muss, um dieses Verfahren mit der gebotenen Sorgfalt und Eile voranzutreiben und rasch zu einer Lösung des Rechtsstreits (sei es gerichtlich oder außergerichtlich) zu gelangen, oder steht es ihm, nachdem er die Zuständigkeit nach den Art. 3 und 19 Abs. 1 sichergestellt hat, frei, überhaupt keine wesentlichen Schritte zur Entscheidung des ersten Verfahrens zu unternehmen und dadurch das zweite Verfahren sowie den gesamten Rechtsstreit schlicht und einfach zum Stillstand zu bringen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Madrid (Spanien), eingereicht am
5. November 2014 — Rossa dels Vents Assessoria S.L./U Hostels Albergues Juveniles S.L.**

(Rechtssache C-491/14)

(2015/C 026/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rossa dels Vents Assessoria S.L.

Beklagte: U Hostels Albergues Juveniles S.L.

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass sich das ausschließliche Recht des Inhabers einer Marke, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Zeichen zu benutzen, die mit seiner Marke identisch oder ihr ähnlich sind, auf einen Dritten erstreckt, der Inhaber einer jüngeren Marke ist, ohne dass diese letztere Marke zuvor für ungültig erklärt werden müsste?

⁽¹⁾ ABl. L 299, S. 25.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale regionale di giustizia amministrativa di Trento (Italien),
eingereicht am 6. November 2014 — Antonia Tita u. a./Ministero della Giustizia u. a.**

(Rechtssache C-495/14)

(2015/C 026/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale regionale di giustizia amministrativa di Trento (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Antonia Tita, Alessandra Carlin, Piero Constantini

Beklagter: Ministero della Giustizia, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Segretario Generale del Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa di Trento (TRGA)

Vorlagefrage

Stehen die Grundsätze, die von der Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007⁽¹⁾, der Richtlinie 89/665/EWG⁽²⁾ und der Richtlinie 92/13/EWG⁽³⁾ zur Verbesserung [der] Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgestellt worden sind, einer nationalen italienischen Regelung wie der über die Einheitsgebühr, die in den Art. 9, 13 Abs. 6bis und 6bis.1 und Art. 14 Abs. 3ter des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 115 vom 30. Mai 2002 (mehrmals novelliert durch spätere Gesetzesänderungen) sowie in Art. 1 Abs. 27 des Gesetzes Nr. 228 vom 24. Dezember 2012 niedergelegt ist, entgegen, die hohe Einheitsgebühren für den Zugang zu den Verwaltungsgerichten im Bereich öffentlicher Aufträge festgesetzt haben?

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335, S. 31).

⁽²⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33).

⁽³⁾ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76, S. 14).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien), eingereicht am 10. November
2014 — VAD BVBA, Johannes Josephus Maria van Aert/Belgischer Staat**

(Rechtssache C-499/14)

(2015/C 026/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: VAD BVBA, Johannes Josephus Maria van Aert

Kassationsbeschwerdegegner: Belgischer Staat

Vorlagefrage

Sind für den Einzelverkauf aufgemachte Zusammenstellungen von Waren, die in getrennten Paketen beim Zoll angemeldet werden, weil dies gerechtfertigt ist, bei denen aber offensichtlich ist, dass sie zusammengehören und dafür bestimmt sind, im Einzelhandel als eine Einheit angeboten zu werden, auch dann als für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen im Sinne der Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽¹⁾ des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 ⁽²⁾ der Kommission vom 20. September 2007 geänderten Fassung anzusehen, wenn die Waren nach der Anmeldung und im Hinblick auf die Vermarktung im Einzelhandel zusammen verpackt werden?

⁽¹⁾ ABl. L 256, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 286, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) eingereicht am 10. November 2014 —
Buzzi Unicem SpA u. a./Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE u. a.**

(Rechtssache C-502/14)

(2015/C 026/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerinnen: Buzzi Unicem SpA, Colacem SpA, Cogne Acciai Speciali SpA, Olon SpA, Laterlite SpA

Beschwerdegegner: Comitato nazionale per la gestione della Direttiva 2003/87/CE, Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero dello Sviluppo economico

Vorlagefragen

1. Ist der Beschluss 2013/448/EU der Europäischen Kommission vom 5. September 2013 ungültig, da darin bei der Berechnung der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate der Anteil von Emissionen im Zusammenhang mit der Verbrennung von Restgasen — oder Prozessgasen der Stahlindustrie — und im Zusammenhang mit der durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Wärme nicht berücksichtigt wurde, so dass er gegen Art. 290 AEUV und Art. 10a Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2003/87/EG ⁽¹⁾ verstößt, die Grenzen der durch diese Richtlinie erteilten Ermächtigung überschreitet und im Widerspruch zum Zweck der Richtlinie (Förderung energieeffizienterer Technologien und Wahrung der Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung und der Beschäftigungslage) steht?
2. Ist der Beschluss der Europäischen Kommission 2013/448/EU vom 5. September 2013 im Licht der Gemeinschaftsgrundsätze der praktischen Wirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 EUV ungültig, indem er zu Unrecht die berechtigten Erwartungen der klagenden Gesellschaften, die vorläufig zugeteilte Menge von Zertifikaten, die ihnen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie zusteht, behalten zu dürfen, verletzt hat, was den Entzug des mit diesem Vermögensgegenstand verbundenen wirtschaftlichen Nutzens zur Folge hat?
3. Ist der Beschluss der Europäischen Kommission 2013/448/EU vom 5. September 2013 ungültig, da darin bei der Berechnung der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate nicht die Emissionen der Anlagen berücksichtigt wurden, die erst seit 2013 in den Anwendungsbereich der Richtlinie gefallen sind, weil sie mit der Richtlinie 2009/29/EG in das EU-EHS einbezogen waren?
4. Ist der Beschluss 2013/448/EU der Europäischen Kommission vom 5. September 2013 insoweit, als darin der sektorübergreifende Korrekturfaktor festgelegt ist, ungültig, da der Beschluss mangels einer angemessenen Begründung gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 der Charta von Nizza verstößt?

5. Ist der Beschluss 2013/448/EU der Europäischen Kommission vom 5. September 2013 insoweit, als darin der sektorübergreifende Korrekturfaktor festgelegt ist, wegen Verstoßes gegen die Verfahrensvorschriften des Art. 10a Abs. 1 und des Art. 23 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG ungültig?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco, Sala de lo Social (Spanien), eingereicht am 13. November 2014 — Administrador de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)/Luis Aira Pascual u. a.

(Rechtssache C-509/14)

(2015/C 026/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Administrador de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)

Rechtsmittelgegner: Luis Aira Pascual, Algeposa Terminales Ferroviarios, S.L. und FOGASA

Vorlagefrage

Steht Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 2001/23/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 12. März 2001 in Verbindung mit ihrem Art. 4 Abs. 1 einer Auslegung des spanischen Rechts, durch die diese Richtlinie umgesetzt wird, entgegen, die die Eintrittspflicht entfallen lässt, wenn ein öffentliches Unternehmen, das Betreiber eines zu seiner eigenen Tätigkeit gehörenden Dienstes ist, zu dessen Erbringung besondere materielle Mittel erforderlich sind, und das diese Tätigkeit bislang durch Vergabe an einen Auftragnehmer durchgeführt hat, der zur Verwendung der im Eigentum des Unternehmens stehenden materiellen Mittel verpflichtet war, sich dazu entschließt, den Auftrag nicht zu verlängern und die Leistungen nunmehr selbst mit eigenem Personal zu erbringen, wobei das von dem beauftragten Unternehmen beschäftigte Personal nicht übernommen wird, so dass der Dienst mit Ausnahme des Umstands, dass die Tätigkeit nunmehr durch andere, bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer ausgeführt wird, unverändert erbracht wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

Rechtsmittel, eingelegt am 14. November 2014 von der Éditions Odile Jacob SAS gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 5. September 2014 in der Rechtssache T-471/11, Odile Jacob/Kommission

(Rechtssache C-514/14 P)

(2015/C 026/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Éditions Odile Jacob SAS (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Bellis, O. Fréget und L. Eskenazi, avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Lagardère SCA, Wendel

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts vom 5. September 2014 in der Rechtssache T-471/11, *Éditions Odile Jacob SAS/Europäische Kommission*, aufzuheben und über den ihm zugrunde liegenden Rechtsstreit zu entscheiden;
- den von ihr im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und folglich den Beschluss der Kommission Nr. SG-Greffe(2011) D/C(2011)3503 vom 13. Mai 2011 für nichtig zu erklären, der in der Sache COMP/M.2978 *Lagardère/Natexis/VUP* nach Verkündung des Urteils des Gerichts vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-452/04 *Éditions Odile Jacob/Europäische Kommission* erlassen wurde und mit dem die Kommission Wendel erneut als Erwerber der Vermögenswerte, die gemäß den mit der Entscheidung der Kommission vom 7. Januar 2004 über die Genehmigung des Zusammenschlusses Lagardère/Natexis/VUP verbundenen Verpflichtungen veräußert wurden, zugelassen hat;
- der Europäischen Kommission und den Streithelferinnen die in beiden Rechtszügen entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und des Verfahrens der Urteilsberichtigung aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe.

Erstens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es nicht festgestellt habe, dass die Kommission gegen Art. 266 AEUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte verstoßen habe. Der Fehler, der die Rechtmäßigkeit der ersten Zulassungsentscheidung betroffen habe, habe auch zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt, da dieser die Wirkungen der während des gesamten Auftrags fehlenden Unabhängigkeit des Beauftragten nicht beseitigt habe. Folglich stelle der Erlass des angefochtenen Beschlusses durch die Kommission einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens dar und senke die Wirksamkeit der gerichtlichen Überprüfung ihrer Handlungen auf null.

Zweitens sei das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Entscheidung der bedingten Genehmigung eine Rechtsgrundlage für eine neue Zulassungsentscheidung bilden könne.

Schließlich habe das Gericht die rechtlichen Kriterien zur Beurteilung der Unabhängigkeit des Erwerbers der übertragenen Vermögenswerte vom Veräußerer missachtet und im Zusammenhang mit dieser Beurteilung Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt verfälscht.

**Rechtsmittel der Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e.V. gegen den Beschluss des
Gerichts (Sechste Kammer) vom 3. September 2014 in der Rechtssache T-112/11,
Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e.V. gegen Europäische Kommission, eingelegt am
17. November 2014**

(Rechtssache C-517/14 P)

(2015/C 026/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e.V. (Prozessbevollmächtigte: M. Loschelder, V. Schoene, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Königreich der Niederlande, Nederlandse Zuivelorganisatie

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Verordnung (EU) Nr. 1121/2010 der Kommission vom 02.12.2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Edam Holland (g.g.A.)] ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission aufzuerlegen, die notwendigen Kosten des Klägers für das Klageverfahren und das Rechtsmittelverfahren zu erstatten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht meine, der Kläger habe kein Rechtsschutzinteresse, weil die angefochtene Verordnung die Klarstellung, dass „Edam“ generisch ist, enthalte. Die fragliche Formulierung in der Eintragungsverordnung sei indes nur tautologisch. Die Nichtigerklärung der Eintragungsverordnung würde den Mitgliedern darum, anders als das Gericht meine, einen das Rechtsschutzinteresse begründenden Vorteil verschaffen. Aus diesem Grund wäre die Klage zulässig. Aus demselben Grund wäre sie auch begründet. Denn die Klarstellung wäre von den niederländischen Antragstellern bewilligt. Die Kommission handelte darum fehlerhaft, wenn sie die Klarstellung trotzdem nicht vornahm.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Der Kläger habe vorgetragen, dass seine Mitglieder in der Vergangenheit Milch in die Niederlande geliefert hätten, die dort zu Gouda oder Edam verarbeitet werden durfte und wahrscheinlich zu Gouda oder Edam verarbeitet wurde. Das Gericht habe daraus kein Rechtsschutzinteresse hergeleitet. Dieses Vorbringen sei nämlich sachlich unzutreffend. Damit habe das Gericht die Akten verfälscht, denn der Vortrag sei zutreffend. Außerdem, so das Gericht, habe der Kläger seinen Einspruch und seine Klage nicht für „Milcherzeuger“ erhoben. Auch das sei eine Verfälschung der Akten, denn der Einspruch würde für die Mitglieder des Klägers erhoben, insofern diese Milch verarbeiten (die nach den Niederlanden verkaufte Milch wäre verarbeitete Milch) und Milch oder Käse vertreiben.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht meine, die Verwerfung des Einspruchs begründe kein eigenes Rechtsschutzinteresse des Klägers. Denn der Einspruch sei rechtlich keiner des Klägers gewesen, sondern einer der Bundesrepublik Deutschland. Dies entspreche unter Geltung der Grundverordnung 510/2006 ⁽²⁾ nicht der Rechtslage, und diese Frage sei für die Grundverordnung, anders als das Gericht es darstelle, vom Gericht auch noch nicht entschieden worden. Zwischen der Grundverordnung 510/2006 und ihrer Vorgängerin, der Verordnung (EWG) 2081/92 ⁽³⁾, bestehen Unterschiede, die das Gericht nicht gewürdigt habe und die dazu führen, dass jedenfalls unter Geltung der Grundverordnung Einspruchsführer wie der Kläger eigene Einspruchsrechte wahrnehmen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht verwerfe das Vorbringen des Klägers, das blaue g.g.A.-Siegel der EU verschaffe den niederländischen Herstellern einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Mitgliedern des Klägers. Das sei unrichtig. Der Wettbewerbsvorteil bestehe, und er begründe ein Rechtsschutzinteresse der Mitglieder des Klägers daran, die Eintragungsverordnung für nichtig erklärt zu sehen.

⁽¹⁾ ABl. L 317, S. 14.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 93, S. 12.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L. 208, S. 1.

Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2014 in der Rechtssache T-461/12, Hansestadt Lübeck gegen Europäische Kommission, eingelegt am 20. November 2014

(Rechtssache C-524/14 P)

(2015/C 026/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, R. Sauer, Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Hansestadt Lübeck, vormals Flughafen Lübeck GmbH

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Klage in erster Instanz für unzulässig zu erklären;
 - hilfsweise: Die Klage in erster Instanz für gegenstandslos zu erklären;
 - hilfsweise: Den Teil des vierten Klagegrundes für unbegründet zu erklären, mit dem ein Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf das Kriterium der Selektivität gerügt wird, und die Sache für die anderen Teile des vierten Klagegrundes und den ersten bis dritten und fünften Klagegrund an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren die Kosten der ersten Instanz und des Rechtsmittels aufzuerlegen, bzw., hilfsweise im Falle der Zurückverweisung an das Gericht, die Kostenentscheidung für die erste Instanz und das Rechtsmittel dem Endurteil vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlende individuelle Betroffenheit.

Nach Auffassung des Gerichts sei die Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin des öffentlichen Unternehmens, das bis zum 1. Januar 2013 den Flughafen Lübeck betrieben hat, von dem angefochtenen Beschluss individuell betroffen, da dieses öffentliche Unternehmen durch die Gewährung staatlicher Beihilfen Befugnisse ausgeübt habe, die ausschließlich ihm übertragen worden wären. Dieser Schlussfolgerung liege folgender Sachverhalt zugrunde: Das öffentliche Unternehmen schlage die Entgeltordnung einer Regulierungsbehörde des Landes vor, die befugt ist, die Entgeltordnung zu genehmigen oder abzulehnen (Randnummern 29 bis 34 des streitigen Urteils).

Nach Auffassung der Kommission habe das Gericht zwar den Sachverhalt richtig festgestellt, jedoch das öffentliche Unternehmen, das bis zum 1. Januar 2013 den Flughafen Lübeck betrieben hat, rechtsfehlerhaft als Bewilligungsbehörde angesehen, die eigene, ausschließlich ihr übertragene Befugnisse ausgeübt habe. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sei bei der Prüfung der individuellen Betroffenheit einer öffentlichen oder privaten Stelle, die eine Beihilferegelung durchführt (wie das öffentliche Unternehmen, das bis zum 1. Januar 2013 den Flughafen Lübeck betrieben hat), entscheidend, ob sie selbst oder der Staat ihre Geschäftsführung und Politik bestimmen könne⁽¹⁾. Der vom Gericht festgestellte Sachverhalt zeige, dass der Staat diese Befugnis habe, und zwar aus zwei Gründen. Die Entgeltordnung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde des Landes. Die Regulierungsbehörde ihrerseits sei an die bundesrechtlichen Vorschriften über Flughafenentgelte gebunden. Daher bedeutet die bloße Tatsache, dass der Flughafenbetreiber die Entgeltordnung vorschlagen müsse, nicht, dass er selbst seine Geschäftsführung und die mit der Entgeltordnung verfolgten Ziele bestimmen könne.

Mit der Feststellung, die Befugnis zur Durchführung eines vorbereitenden Schrittes zur Gewährung von Beihilfen (in diesem Falle das Vorschlagen der Entgeltordnung bei der Regulierungsbehörde) stelle die Ausübung einer eigenen Befugnis zur Gewährung von Beihilfen dar, sei dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen, da es den Begriff „individuell betroffen“ zu weit ausgelegt habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlendes Rechtsschutzinteresse.

Das Gericht sei der Auffassung, die Hansestadt Lübeck habe in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin des öffentlichen Unternehmens, das bis zum 1. Januar 2013 den Flughafen Lübeck betrieben habe, auch nach dem Verkauf des Flughafens Lübeck an einen privaten Investor noch ein Rechtsschutzinteresse. Das Gericht habe es nicht für erforderlich gehalten festzustellen, ob die Pflicht zur Aussetzung der Beihilferegelung am 1. Januar 2013 endete, weil die Entgeltordnung aufgrund des Umstands, dass keine staatlichen Mittel mehr eingesetzt wurden, keine staatliche Beihilfe mehr darstellte. Selbst wenn dies der Fall wäre, behielte die Klägerin im ersten Rechtszug nach Meinung des Gerichts ein Rechtsschutzinteresse, weil das förmliche Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen worden sei und der angefochtene Beschluss daher noch rechtliche Wirkungen entfalte.

Das erste Argument des Gerichts gehe fehl, weil auch in Ermangelung eines endgültigen Beschlusses zum Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens der angefochtene Beschluss seine einzige rechtliche Wirkung, nämlich die Pflicht zur Aussetzung der Beihilfemaßnahme für die Dauer der Untersuchung, verlieren kann, wenn die Beihilfemaßnahme aus Gründen endet, die in keinem Zusammenhang mit dem förmlichen Prüfverfahren stehen (in diesem Falle die Privatisierung des Flughafens).

Das zweite Argument des Gerichts stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung, die ein bestehendes und gegenwärtiges Interesse verlange. Im vorliegenden Fall habe sich das Risiko einer Aussetzung der Maßnahme vor dem 1. Januar 2013 nicht verwirklicht, weil der Flughafen privatisiert wurde. Die Hansestadt Lübeck habe ihr Interesse daran, die Klage nach der Privatisierung des Flughafens aufrechtzuerhalten, nicht nachgewiesen.

Aus diesen Gründen habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, die Klägerin im ersten Rechtszug habe ein gegenwärtiges Interesse.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Auslegung des Begriffs der Selektivität im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

Um feststellen zu können, ob die Entgeltordnung eines öffentlichen Unternehmens selektiv ist, müsse nach Auffassung des Gerichts geprüft werden, ob sie diskriminierungsfrei für alle Nutzer und potenziellen Nutzer der von diesem öffentlichen Unternehmen bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen gelte (Randnummer 53 des Urteils).

Diese Auffassung stehe in krassem Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der eine Maßnahme keine allgemeine steuer- oder wirtschaftspolitische Maßnahme darstellt und damit selektiv ist, wenn sie nur für einen bestimmten Wirtschaftszweig oder nur für bestimmte Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs gilt⁽¹⁾. Der Gerichtshof habe daher entschieden, dass von öffentlichen Unternehmen festgelegte Vorzugstarife für Waren und Dienstleistungen selektiv seien, selbst wenn sie von allen Nutzern und potenziellen Nutzern in Anspruch genommen werden könnten⁽²⁾. In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache Deutsche Lufthansa habe Generalanwalt Mengozzi diese Rechtsprechung auf eine genau dem vorliegenden Fall entsprechende Situation angewendet, nämlich die Entgeltordnung eines Flughafens mit Rabatten für bestimmte große Nutzer, und die Selektivität der Maßnahme bestätigt⁽⁴⁾.

Vierter Rechtsmittelgrund: mangelnde Begründung und widersprüchliche Begründung

Die Begründung des Gerichts sei fehlerhaft. Erstens fehle ein wesentlicher Teil der Selektivitätsprüfung, nämlich die Bestimmung des mit der Entgeltordnung verfolgten Zieles. Denn unter Bezugnahme auf dieses System müsse ermittelt werden, welches Unternehmen sich in einer vergleichbaren rechtlichen und tatsächlichen Lage befinde. Zweitens sei die Begründung des Gerichts widersprüchlich, da es zunächst die Rechtsprechung zur Selektivität steuerlicher Maßnahmen anwendet (Randnummern 51 und 53 des streitigen Urteils) und dann feststellt, dass sie nicht einschlägig sei (Randnummer 57 des streitigen Urteils).

Fünfter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Anwendung eines strengen Maßstabs der gerichtlichen Kontrolle auf einen Einleitungsbeschluss.

Das Gericht nenne zwar das richtige rechtliche Kriterium, lasse aber in seiner Begründung völlig außer Acht, dass es im vorliegenden Fall um einen Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens gehe, der nur einer leichten gerichtlichen Kontrolle unterliegt, insbesondere hinsichtlich der Begründung⁽⁵⁾. Im streitigen Urteil fehle jegliche Erläuterung dazu, warum die Entgeltordnung so offensichtlich nicht selektiv war, dass es der Kommission verwehrt war, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten.

⁽¹⁾ Urteil DEFI/Kommission, 282/85, Slg. 1986, 2649, Randnr. 18.

⁽²⁾ Urteile Italien/Kommission, C-66/02, Slg. 2005, I-10901, Randnr. 99, und Unicredito, C-148/04, Slg. 2005, I-11137, Randnr. 45.

⁽³⁾ Siehe insbesondere Urteil GEMO, C-126/01, Slg. 2003, I-13769, Randnrn. 35-39.

⁽⁴⁾ Schlussanträge Deutsche Lufthansa, C-284/12, Slg. 2013, I-00000, Randnrn. 47-55.

⁽⁵⁾ Siehe zuletzt Beschluss Stahlwerk Bous/Kommission, T-172/14 R, Slg. 2014, II-0000, Randnrn. 39-78 und die dort angeführte Rechtsprechung.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am
21. November 2014 — Ukamaka Mary Jecinta Oruche und Nzubechukwu Emmanuel Oruche gegen
Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-527/14)

(2015/C 026/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ukamaka Mary Jecinta Oruche, Nzubechukwu Emmanuel Oruche

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Andere Beteiligte: Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Emeka Emmanuel Mary Oruche

Vorlagefrage

Ist Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung⁽¹⁾ so auszulegen, dass er einer Regelung des nationalen Rechts entgegensteht, mit der die erstmalige Einreise eines Familienangehörigen eines Zusammenführenden davon abhängig gemacht wird, dass der Familienangehörige vor der Einreise nachweist, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können?

⁽¹⁾ ABl. L 251, S. 12.

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2014 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil
des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. September 2014 in der Rechtssache T-425/11, Griechenland/
Kommission**

(Rechtssache C-530/14 P)

(2015/C 026/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiari und P. J. Loewenthal)

Andere Verfahrensbeteiligte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das ihr am 12. September 2014 zugestellte Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. September 2014 in der Rechtssache T-425/11, Griechenland/Kommission (ECLI:EU:T:2014:768), aufzuheben;
- die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Entscheidung über die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Gerichtshof vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf einen Rechtsmittelgrund gestützt: Das Gericht habe Art. 107 Abs. 1 AEUV falsch ausgelegt und angewandt, als es festgestellt habe, dass die fragliche Maßnahme den öffentlichen Spielbanken keinen Vorteil einräume. Dieser Rechtsmittelgrund gliedert sich in drei Teile.

Erstens habe das Gericht in den Rn. 52 bis 58 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass den öffentlichen Spielbanken durch die Erhebung eines geringeren Eintrittspreises pro Kunden auf der Grundlage der fraglichen Maßnahme kein Vorteil eingeräumt worden sei, da die gezahlten Beträge 80 % der Preise für Eintrittskarten ausmachten, die von den privaten und öffentlichen Spielbanken eingenommen worden seien.

Zweitens habe das Gericht in den Rn. 59 bis 68 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass es nicht ausreiche, dass die Kommission den durch die fragliche Maßnahme gewährten Vorteil als unmittelbare steuerliche Diskriminierung von Gesetzes wegen einstufe, sondern dass die Kommission das Vorliegen eines Vorteils auf eine wirtschaftliche Untersuchung der Folgen der fraglichen Maßnahme hätte stützen müssen.

Drittens habe das Gericht in den Rn. 74 bis 80 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass einerseits die Praxis des Gratiseintritts den Vorteil der fraglichen Maßnahme nicht verstärken könne, da diese keinen Vorteil gewährt habe, und andererseits die Kommission, um mit ihrem Vorbringen durchzudringen, hätte nachweisen müssen, dass die Zahl der gewährten Gratiseintritte im Verhältnis zum Zweck der griechischen Regelung, mit der diese Praxis erlaubt worden sei, übermäßig hoch gewesen sei und damit gegen die Bedingungen dieser nationalen Regelung verstoßen worden sei.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von Vadzim Ipatau gegen das Urteil des Gerichts
(Erste Kammer) vom 23. September 2014 in der Rechtssache T-646/11, Ipatau/Rat**

(Rechtssache C-535/14 P)

(2015/C 026/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vadzim Ipatau (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalaukas)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 (Rechtssache T-646/11) aufzuheben,
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Rat die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens ist er der Ansicht, das Gericht habe gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen, indem es der Einreichung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe hinsichtlich der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen den angefochtenen Rechtsakt den Suspensiveffekt abgesprochen habe.

Zweitens macht er geltend, das Gericht habe gegen die Verteidigungsrechte verstoßen. Es habe nämlich entschieden, dass der Rat weder verpflichtet sei, dem Kläger die ihm zur Last gelegten Umstände mitzuteilen noch, ihm die Gelegenheit zu geben, vor dem Erlass des Beschlusses 2012/642/GASP⁽¹⁾ und der Durchführungsverordnung Nr. 1017/2012⁽²⁾ gehört zu werden.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die in den streitigen Rechtsakten genannten Gründe hinreichend seien.

Schließlich habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die streitigen Rechtsakte nicht unverhältnismäßig seien.

⁽¹⁾ Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 285, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1017/2012 des Rates vom 6. November 2012 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 307, S. 7).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón (Dritte Kammer) (Spanien),
eingereicht am 27. November 2014 — Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril
García/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.**

(Rechtssache C-539/14)

(2015/C 026/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Castellón

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril García

Rechtsmittelgegnerin: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.

Vorlagefrage

Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 47, Art. 34 Abs. 3 und Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er einer Verfahrensvorschrift wie Art. 695 Abs. 4 des spanischen Zivilprozessgesetzes entgegensteht, die im Rahmen der Regelung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung über den Einspruch gegen die Zwangsvollstreckung in hypothekarisch belastete oder verpfändete Sachen vorsieht, dass nur gegen den Beschluss, mit dem die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, die Nichtanwendbarkeit einer missbräuchlichen Klausel festgestellt oder der auf die Missbräuchlichkeit einer Klausel gestützte Einspruch zurückgewiesen wird, ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, was unmittelbar zur Folge hat, dass dem Gewerbetreibenden, der Vollstreckungsgläubiger ist, mehr Rechtsmittel zur Verfügung stehen als dem Verbraucher, der Vollstreckungsschuldner ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

**Rechtsmittel der DK Recycling und Roheisen GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer)
vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-630/13, DK Recycling und Roheisen GmbH gegen
Europäische Kommission, eingelegt am 27. November 2014**

(Rechtssache C-540/14 P)

(2015/C 026/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: DK Recycling und Roheisen GmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Altenschmidt und P.-A. Schütter, Rechtsanwältin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. das Urteil des Gerichts vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-630/13 aufzuheben, soweit die Klage in Ziffer 2 der Entscheidungsformel im Übrigen abgewiesen wird;

2. dem erstinstanzlichen Antrag zu 1.) der Klageschrift dahingehend vollständig stattzugeben, dass Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C/2013) 5666, 2013/448/EU ⁽¹⁾ insoweit für nichtig erklärt wird, wie er die Aufnahme der in Anhang I, Buchstabe A aufgeführten Anlagen mit den Anlagenkennungen DE000000000001320 und DE-new-14220-0045 in das der Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG von Deutschland unterbreitete Verzeichnis von unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Anlagen und die entsprechenden vorläufigen Jahresmengen der Emissionszertifikate, die diesen Anlagen kostenlos zugeteilt werden sollen, ablehnt;
3. hilfsweise das in Ziffer 1 bezeichnete Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
4. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt die Verletzung des Unionsrechts im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Satz 2, 3. Variante der Satzung des Gerichtshofs. Das Gericht habe unter Verkennung der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die von der Kommission vorgenommene Ablehnung der Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate auf der Grundlage einer mitgliedstaatlichen Härtefallklausel als mit Unionsrecht vereinbar erachtet. Das angegriffene Urteil verletze die Rechtsmittelführerin in ihren Rechten aus Art. 16, 17 EU-Grundrechtecharta.

Die Rechtsmittelführerin trägt zum angeführten Rechtsmittelgrund vor, die Kommission habe bei der Regelung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten im Beschluss 2011/278/EU keine Vorsorge für einen hinreichenden Individualgrundrechtsschutz getroffen. Die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten nach dem Beschluss 2011/278/EU erfolge mittels typisierender Berechnungsfaktoren. Dieser enthalte jedoch keine Regelung, die eine zusätzliche Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate in solchen Fällen erlaubt, in denen die Zuteilung unter Anwendung der typisierenden Berechnungsfaktoren zu einer außergewöhnlichen Belastung oder unzumutbaren Härte im Einzelfall führt.

Die Abweisung der Klage verstoße gegen die Grundrechte der Charta und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das Gericht habe allein die typischerweise auftretende Belastungswirkung des Emissionshandelssystems und des Zuteilungsregimes nach dem Beschluss 2011/278/EU berücksichtigt. Entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofes habe das Gericht den erforderlichen Individualgrundrechtsschutz der Rechtsmittelführerin vollständig außer Acht gelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 240, S. 27.

**Rechtsmittel der Arctic Paper Mochenwangen GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer)
vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-634/13, Arctic Paper Mochenwangen GmbH gegen
Europäische Kommission, eingelegt am 2. Dezember 2014**

(Rechtssache C-551/14 P)

(2015/C 026/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Arctic Paper Mochenwangen GmbH (Prozessbevollmächtigter: S. Kobes, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 26. September 2014 in der Rechtssache T-634/13 aufzuheben, soweit die Klage abgewiesen wird;

2. dem erstinstanzlichen Antrag der Klageschrift dahingehend stattzugeben, dass Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionenzertifikaten gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C(2013) 5666, 2013/448/EU) ⁽¹⁾ insoweit für nichtig erklärt wird, wie er die Aufnahme der in Anhang I, Buchstabe A aufgeführten Anlage mit der Anlagenkennung DE000000000000563 in das der Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG ⁽²⁾ von Deutschland unterbreitete Verzeichnis von unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Anlagen und die entsprechenden vorläufigen Jahresmengen der Emissionszertifikate, die diesen Anlagen kostenlos zugeteilt werden sollen, ablehnt;
3. hilfsweise das in Ziffer 1 bezeichnete Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
4. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt die Verletzung des Unionsrechts im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Satz 2, 3. Variante der Satzung des Gerichtshofs. Das Gericht habe unter Verkennung der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die von der Kommission vorgenommene Ablehnung der Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate auf der Grundlage einer mitgliedstaatlichen Härtefallklausel als mit Unionsrecht vereinbar erachtet. Das angegriffene Urteil verletze die Rechtsmittelführerin in ihren Rechten aus Art. 16, 17 EU-Grundrechtecharta.

Die Rechtsmittelführerin trägt zum angeführten Rechtsmittelgrund vor, die Kommission habe bei der Regelung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten im Beschluss 2011/278/EU ⁽³⁾ keine Vorsorge für einen hinreichenden Individualgrundrechtsschutz getroffen. Die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten nach dem Beschluss 2011/278/EU erfolge mittels typisierender Berechnungsfaktoren. Dieser Beschluss enthalte jedoch keine Regelung, die eine zusätzliche Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate in solchen Fällen erlaubt, in denen die Zuteilung unter Anwendung der typisierenden Berechnungsfaktoren zu einer außergewöhnlichen Belastung oder unzumutbaren Härte im Einzelfall führt.

Die Abweisung der Klage verstoße gegen die Grundrechte der Charta und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das Gericht habe allein die typischerweise auftretende Belastungswirkung des Emissionshandelssystems und des Zuteilungsregimes nach dem Beschluss 2011/278/EU berücksichtigt. Entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofs habe das Gericht den erforderlichen Individualgrundrechtsschutz der Rechtsmittelführerin vollständig außer Acht gelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 240, S. 27.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionenzertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates; ABl. L 275, S. 32.

⁽³⁾ Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; ABl. L 130, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 3. Dezember 2014 — Castelnou Energía/Kommission

(Rechtssache T-57/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Elektrizität — Ausgleich der zusätzlichen Produktionskosten — Gemeinwohlverpflichtung, bestimmte Strommengen aus im Inland gewonnener Kohle zu erzeugen — Mechanismus vorrangiger Inanspruchnahme — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung — Zulässigkeit — Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Ernsthafte Schwierigkeiten — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Sicherheit der Elektrizitätsversorgung — Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/54/EG — Freier Warenverkehr — Umweltschutz — Richtlinie 2003/87/EG)

(2015/C 026/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Castelnou Energía, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt E. Garayar Gutiérrez, dann Rechtsanwälte C. Fernández Vicién, A. Pereda Miquel und C. del Pozo de la Cuadra, dann Rechtsanwälte C. Fernández Vicién, L. Pérez de Ayala Becerril und D. Antón Vega und schließlich Rechtsanwälte C. Fernández Vicién, L. Pérez de Ayala Becerril und C. Vila Gisbert)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und C. Urraca Caviedes)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Greenpeace-España (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte N. Ersbøll, S. Rating und A. Criscuolo, dann Rechtsanwälte N. Ersbøll und S. Rating)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Rodríguez Cárcamo, dann M. Muñoz Pérez und N. Díaz Abad, dann N. Díaz Abad und S. Centeno Huerta und schließlich A. Rubio González und M. Sampol Pucurull, abogados del Estado), Hidroeléctrica del Cantábrico, SA (Oviedo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Álvarez de Toledo Saavedra und J. Portomeñe López), E.ON Generación, SL (Santander, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte E. Sebastián de Erice Malo de Molina und S. Rodríguez Bajón, dann Rechtsanwalt S. Rodríguez Bajón), Comunidad Autónoma de Castilla y León (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Desai, Solicitor, sowie Rechtsanwälte S. Ciscal de Ugarte und M. Peristeraki, dann Rechtsanwalt S. Ciscal de Ugarte) und Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbunión) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Desai, Solicitor, sowie Rechtsanwälte S. Ciscal de Ugarte und M. Peristeraki, dann Rechtsanwälte S. Ciscal de Ugarte und A. Baumann)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses C (2010) 4499 der Kommission vom 29. September 2010 betreffend die vom Königreich Spanien notifizierte staatliche Beihilfe N 178/2010 in Form eines Ausgleichs für eine öffentliche Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Mechanismus vorrangiger Inanspruchnahme von Stromerzeugern, die im Inland gewonnene Kohle verwenden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Castelnou Energía, SL trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Das Königreich Spanien, Greenpeace-España, die Hidroeléctrica del Cantábrico, SA, die E.ON Generación, SL, die Comunidad Autónoma de Castilla y León und die Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbunión) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 80 vom 12.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 2. Dezember 2014 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-661/11) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung „Garantie“ — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Milcherzeugnisse — Zweckgebundene Einnahmen — Schlüsselkontrollen — Verspätung — Pauschale finanzielle Berichtigung — Rechtsgrundlage — Art. 53 der Verordnung [EG] Nr. 1605/2002 — Erneutes Auftreten)

(2015/C 026/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von G. Aiello und P. Grasso, avvocati dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und D. Nardi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/689/EG der Kommission vom 14. Oktober 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABL L 270, S. 33), soweit dadurch der Italienischen Republik wegen Unregelmäßigkeiten bei den Kontrollen hinsichtlich der Milchquoten, die während der Wirtschaftsjahre 2004/2005, 2005/2006 und 2006/2007 in den italienischen Regionen Abruzzen, Latium, Marken, Apulien, Sardinien, Kalabrien, Friaul-Julisch Venetien und Aostatal festgestellt worden sind, eine pauschale finanzielle Berichtigung in Höhe von 70 912 382 Euro auferlegt wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 49 vom 18.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 2. Dezember 2014 — Boehringer Ingelheim Pharma/HABM — Nepentes Pharma (Momarid)

(Rechtssache T-75/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Momarid — Ältere Gemeinschaftswortmarke LONARID — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Maßgebliche Verkehrskreise — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 026/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG (Ingelheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt D. Slopek, dann Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Nepentes Pharma sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen C. Bercial Arias, K. Dimidjian-Lecompte und C. Casalonga)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. November 2012 (Sache R 2292/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG und der Nepentes S.A.

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 28. November 2012 (Sache R 2292/2011-4) wird aufgehoben, soweit sie „chemische Erzeugnisse für pharmazeutische Zwecke“ betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 3. Dezember 2014 — Max Mara Fashion Group/HABM

(Rechtssache T-272/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke M&Co. — Ältere Gemeinschafts- und nationale Bildmarken MAX&CO. — Ältere nationale Wortmarke MAX&CO. — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 026/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Max Mara Fashion Group Srl (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Terrano)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Mackays Stores Ltd (Renfrew, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Gould und K. Passmore, Solicitors, J. Baldwin, Barrister, und M. Howe, QC)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 7. März 2013 (Sache R 1199/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Max Mara Fashion Group Srl und der Mackays Stores Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Max Mara Fashion Group Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Sales & Solutions/HABM — Inceda (WATT und WATT)**(Verbundene Rechtssachen T-494/13 und T-495/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke WATT und Gemeinschaftswortmarke WATT — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 026/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sales & Solutions GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Gründig-Schnelle)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Inceda Holding GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen J. Wald und D. Thrun)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 15. Juli 2013 (Sache R 1192/2012-4) und in der Rechtssache T-495/13 eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 15. Juli 2013 (Sache R 1193/2012-4) zu Nichtigkeitsverfahren zwischen der Inceda Holding GmbH und der Sales & Solutions GmbH

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Sales & Solutions GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Inceda Holding GmbH in den verbundenen Rechtssachen T-494/13 und T-495/13.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — BSH/HABM — LG Electronics (compressor technology)**(Rechtssache T-595/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke compressor technology — Ältere nationale Wortmarken KOMPRESSOR — Relatives Eintragungshindernis — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 026/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und A. Folliard Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2013 (Sache R 1176/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der LG Electronics, Inc., und der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 8.2.2014.

Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Ledra Advertising/Kommission und EZB

(Rechtssache T-289/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2015/C 026/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ledra Advertising Ltd (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: C. Paschalides, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Paschalides)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders und J.-P. Keppenne) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barroso, N. Lenihan und F. Athanasiou im Beistand der Rechtsanwälte W. Bussian, W. Devroe und D. Arts)

Gegenstand

Erstens Klage auf Nichtigerklärung der Abschnitte 1.23 bis 1.27 des Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (EMS) vom 26. April 2013 und zweitens Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Aufnahme der Abschnitte 1.23 bis 1.27 in das Memorandum of Understanding und eine Verletzung der Überwachungspflicht der Kommission entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ledra Advertising Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB).

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — CMBG/Kommission und EZB**(Rechtssache T-290/13) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)***

(2015/C 026/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CMBG Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: C. Paschalides, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Paschalides)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders und J.-P. Keppenne) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barroso, N. Lenihan und F. Athanasiou im Beistand der Rechtsanwälte W. Bussian, W. Devroe und D. Arts)

Gegenstand

Erstens Klage auf Nichtigerklärung der Abschnitte 1.23 bis 1.27 des Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (EMS) vom 26. April 2013 und zweitens Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Aufnahme der Abschnitte 1.23 bis 1.27 in das Memorandum of Understanding und eine Verletzung der Überwachungspflicht der Kommission entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die CMBG Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB).

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Eleftheriou und Papachristofi/Kommission und EZB**(Rechtssache T-291/13) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)***

(2015/C 026/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Andreas Eleftheriou (Dherynia, Zypern), Eleni Eleftheriou (Dherynia) und Lilia Papachristofi (Dherynia) (Prozessbevollmächtigte: C. Paschalides, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Paschalides)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders und J.-P. Keppenne) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barroso, N. Lenihan und F. Athanasiou im Beistand der Rechtsanwälte W. Bussian, W. Devroe und D. Arts)

Gegenstand

Erstens Klage auf Nichtigerklärung der Abschnitte 1.23 bis 1.27 des Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (EMS) vom 26. April 2013 und zweitens Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Aufnahme der Abschnitte 1.23 bis 1.27 in das Memorandum of Understanding und eine Verletzung der Überwachungspflicht der Kommission entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andreas Eleftheriou, Frau Eleni Eleftheriou und Frau Lilia Papachristofi tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB).

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Evangelou/Kommission und EZB

(Rechtssache T-292/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2015/C 026/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Christos Evangelou (Dherynia, Zypern) und Yvonne Evangelou (Dherynia) (Prozessbevollmächtigte: C. Paschalides, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Paschalides)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders und J.-P. Keppenne) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barroso, N. Lenihan und F. Athanasiou im Beistand der Rechtsanwälte W. Bussian, W. Devroe und D. Arts)

Gegenstand

Erstens Klage auf Nichtigerklärung der Abschnitte 1.23 bis 1.27 des Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (EMS) vom 26. April 2013 und zweitens Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Aufnahme der Abschnitte 1.23 bis 1.27 in das Memorandum of Understanding und eine Verletzung der Überwachungspflicht der Kommission entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Christos Evangelou und Frau Yvonne Evangelou tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB).

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Theophilou/Kommission und EZB**(Rechtssache T-293/13) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)***

(2015/C 026/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Christos Theophilou (Nikosia, Zypern) und Eleni Theophilou (Nikosia) (Prozessbevollmächtigte: C. Paschalides, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Paschalides)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders und J.-P. Keppenne) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barroso, N. Lenihan und F. Athanasiou im Beistand der Rechtsanwälte W. Bussian, W. Devroe und D. Arts)

Gegenstand

Erstens Klage auf Nichtigerklärung der Abschnitte 1.23 bis 1.27 des Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (EMS) vom 26. April 2013 und zweitens Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Aufnahme der Abschnitte 1.23 bis 1.27 in das Memorandum of Understanding und eine Verletzung der Überwachungspflicht der Kommission entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Christos Theophilou und Frau Eleni Theophilou tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB).

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — Fialtor/Kommission und EZB**(Rechtssache T-294/13) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Stabilitätshilfeprogramm für Zypern — Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem EMS — Zuständigkeit des Gerichts — Kausalzusammenhang — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)***

(2015/C 026/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fialtor Ltd (Belize City, Belize) (Prozessbevollmächtigte: C. Paschalides, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Paschalides)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders und J.-P. Keppenne) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña Barroso, N. Lenihan und F. Athanasiou im Beistand der Rechtsanwälte W. Bussian, W. Devroe und D. Arts)

Gegenstand

Erstens Klage auf Nichtigklärung der Abschnitte 1.23 bis 1.27 des Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (EMS) vom 26. April 2013 und zweitens Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Aufnahme der Abschnitte 1.23 bis 1.27 in das Memorandum of Understanding und eine Verletzung der Überwachungspflicht der Kommission entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fialtor Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB).

(¹) ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 11. November 2014 — LemonAid Beverages/HABM — Prêt à Manger (Europe) (Lemonaid)

(Rechtssache T-298/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Rücknahme des Antrags auf Nichtigklärung — Erledigung)

(2015/C 026/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: LemonAid Beverages GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Lüken und J. Natzel sowie P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Prêt à Manger (Europe) Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Tsoutsanis und S. Croxon, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 13. März 2013 (Sache R 276/2012-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Prêt à Manger (Europe) Ltd und der LemonAid Beverages GmbH

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten, die dem Beklagten entstanden sind.

(¹) ABl. C 215 vom 27.7.2013.

Beschluss des Gerichts vom 10. November 2014 — DelSolar (Wujiang)/Kommission**(Rechtssache T-320/13) ⁽¹⁾****(Dumping — Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen und Wafer] mit Ursprung in oder versandt aus China — Vorläufiger Antidumpingzoll — Erledigung)**

(2015/C 026/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: DelSolar (Wujiang) Ltd (Wujiang City, China) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin L. Catrain González sowie E. Wright und H. Zhu, Barristers, dann L. Catrain González und E. Wright)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 der Kommission vom 4. Juni 2013 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2013 zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. L 152, S. 5), soweit sie auf die Klägerin Anwendung findet

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 27.7.2013.

Beschluss des Gerichts vom 21. Oktober 2014 — Gappol Marzena Porczyńska/HABM — GAP (ITM) (GAPPol)**(Rechtssache T-125/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Widerruf der angefochtenen Entscheidung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)**

(2015/C 026/42)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: PP Gappol Marzena Porczyńska (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Gwiazdowska)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: GAP (ITM), Inc. (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Dezember 2013 (Sache R 686/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der GAP (ITM), Inc. und der PP Gappol Marzena Porczyńska

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der PP Gappol Marzena Porczyńska und der GAP (ITM), Inc.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. November 2014 — SEA/Kommission**(Rechtssache T-674/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Verpflichtung zur Rückforderung einer Beihilfe, die einer mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Tochtergesellschaft vom öffentlichen Betreiber eines Flughafens gewährt wurde — Liquidation dieser Gesellschaft — Gründung einer neuen mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Gesellschaft — Beschluss der Kommission, ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren zu eröffnen, um das Vorliegen einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen beiden Gesellschaften zu prüfen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit — Fehlende Dringlichkeit)

(2015/C 026/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: Società per azioni esercizi aeroportuali (SEA) (Segrate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Gatti, J.-F. Bellis, F. Di Gianni und A. Scalini)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë und G. Conte)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnung, gerichtet im Wesentlichen auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C (2014) 4537 final der Kommission vom 9. Juli 2014, ein förmliches Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV hinsichtlich der Gründung der Gesellschaft Airport Handling (SA.21420 [2014/NN] — Italien — Gründung von Airport Handling) einzuleiten

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. November 2014 — Airport Handling/Kommission**(Rechtssache T-688/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Verpflichtung zur Rückforderung einer Beihilfe, die einer mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Tochtergesellschaft vom öffentlichen Betreiber eines Flughafens gewährt wurde — Liquidation dieser Gesellschaft — Gründung einer neuen mit Verwaltungsdienstleistungen betrauten Gesellschaft — Beschluss der Kommission, ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren zu eröffnen, um das Vorliegen einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen beiden Gesellschaften zu prüfen — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit — Fehlende Dringlichkeit)

(2015/C 026/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: Airport Handling SpA (Somma Lombardo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cafari Panico und F. Scarpellini)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë und G. Conte)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnung, gerichtet im Wesentlichen auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C (2014) 4537 final der Kommission vom 9. Juli 2014, ein förmliches Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV hinsichtlich der Gründung der Gesellschaft Airport Handling (SA.21420 [2014/NN] — Italien — Gründung von Airport Handling) einzuleiten

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der in der Rechtssache T-688/14 R ergangene Beschluss vom 29. September 2014 wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters vom 27. Oktober 2014 — Diktyo Amyntikon Viomichanion Net/Kommission**(Rechtssache T-703/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Subventionen — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — An einen Vertragspartner gerichtete Belastungsanzeige — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Rechtssache, die dem Erlass einstweiliger Anordnungen nicht zugänglich ist)

(2015/C 026/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Antragstellerin: Diktyo Amyntikon Viomichanion Net AEVE (Kaisariani, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Damis)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer im Rahmen einer Subventionsvereinbarung an die Antragstellerin gerichteten Belastungsanzeige und jeder sonstigen damit zusammenhängenden Maßnahme

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 6. November 2014 — Segimerus/HABM — Ergo Versicherungsgruppe (ELGO)
(Rechtssache T-750/14)
(2015/C 026/46)
Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Segimerus Ltd (Preston, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Henkel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ergo Versicherungsgruppe AG (Düsseldorf, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „ELGO“ — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 292 498.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22 August 2014 in der Sache R 473/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben und das Verfahren an die Widerspruchsabteilung zurückzuverweisen;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Verfahren an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Artikel 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 14. November 2014 — Ice Mountain Ibiza/HABM — Etyam (ocean beach club ibiza)
(Rechtssache T-753/14)
(2015/C 026/47)
Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ice Mountain Ibiza, SL (San Antonio, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Gracia Albero und F. Miazzetto)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Etyam, SL (Balearische Inseln, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „ocean beach club ibiza“ — Anmeldung Nr. 10 610 491.

Verfahren vor dem HABM: Teilwiderspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Juli 2014 in der Sache R 2293/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass das HABM die Kosten dieses Verfahrens einschließlich sämtlicher Kosten trägt, die bislang vor der Widerspruchsabteilung und der Ersten Beschwerdekammer des HABM in den unteren Instanzen, die zu dieser Klage geführt haben, entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 14. November 2014 — Herbert Smith Freehills/Kommission

(Rechtssache T-755/14)

(2015/C 026/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Herbert Smith Freehills LLP (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Wytinck)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss GESTDEM 2014/2070 der Europäischen Kommission vom 24. September 2014 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigklärung des Beschlusses GESTDEM 2014/2070 vom 24. September 2014, mit dem die Kommission den Antrag der Klägerin auf Zugang nach der Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾ zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Erlass der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG⁽²⁾ abgelehnt hat.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da keines der von der Kommission ermittelten nicht verbreiteten Dokumente unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf den Schutz von Gerichtsverfahren falle.
2. Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da bestimmte von der Kommission ermittelte nicht verbreitete Dokumente nicht unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf den Schutz der Rechtsberatung fielen.

3. Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da entsprechend dem Antrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der ermittelten Dokumente bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

⁽²⁾ ABl. L 127, S. 1.

Klage, eingereicht am 14. November 2014 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-764/14)

(2015/C 026/49)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg) und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Sfyri und I. Ampazis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss Ares (2014) 2903214 der Europäischen Kommission vom 5. September 2014, mit dem die Kommission ihr Angebot im nicht offenen Vergabeverfahren EuropeAID/135040/C/SER/MULTI abgelehnt hat, für nichtig zu erklären;
- die Wiederherstellung des *status quo ante* anzuordnen; und
- der Kommission die gesamten Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen Folgendes geltend.

Der angefochtene Beschluss sei aus folgenden Gründen gemäß Art. 263 für nichtig zu erklären:

Erstens sei die Erfahrung der Wettbewerber während des Vergabeverfahrens bewertet worden, obwohl sie bereits in der Phase der Vorauswahl geprüft worden sei.

Zweitens habe die Kommission ihre Pflicht verletzt, ihre Entscheidung zu begründen, da sie für die Platzierung des technischen Angebots der Klägerinnen unzureichende Erklärungen gegeben und nicht die vollständige Zusammensetzung des erfolgreichen Konsortiums und die wesentlichen Merkmale des kaufmännischen Angebots mitgeteilt habe.

Drittens seien der Kommission hinsichtlich des technischen Angebots mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler unterlaufen, wodurch sie außerdem gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Wettbewerber verstoßen habe.

Viertens habe die Kommission gegen die Haushaltsordnung und den darin vorgesehenen Grundsatz der Transparenz verstoßen.

Klage, eingereicht am 21. November 2014 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-770/14)**

(2015/C 026/50)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili, avvocato dello Stato, und G. Palmieri, agente)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Schreiben vom 11. September 2014 Ref Ares (2014) 2975571 für nichtig zu erklären, mit dem die Europäische Kommission der Italienischen Republik mitgeteilt hat, dass die Bindung von Mitteln in Bezug auf die EFRE-Verpflichtungen für das Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Italien-Malta 2007-2013 am 31. Dezember 2013 automatisch aufgehoben wurde, und bei der Entscheidung in der Sache die fraglichen Ausgaben und Zahlungsanträge für zulässig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Mangelhafte Begründung im Sinne von Art. 296 Abs. 2 AEUV

- Im angefochtenen Beschluss habe die Kommission mit der knappen Feststellung, dass der im Titel des Änderungsbeschlusses vom 31. Dezember 2012 enthaltene Fehler keine Auswirkung auf den Inhalt des Beschlusses selbst und auf die Umsetzung des Programms gehabt habe, die Bedeutung der Umstände außer Acht gelassen, dass die von der Region getroffenen Ausgabenentscheidungen im Voraus vom Rechnungshof überprüft werden müssten, dass zwischen der Ankündigung der Berichtigung und ihrer Durchführung vier Monate vergangen seien, ohne dass die Gründe dafür bekannt gewesen seien, dass dies den Verdacht habe wecken können, dass die vorzunehmende Berichtigung grundlegender sei als — wie angekündigt — auf den Titel des Beschlusses vom 31. Dezember 2012 beschränkt, und dass der Rechnungshof bestätigt habe, dass die Herangehensweise der Region, vor der offiziellen Kenntnisnahme der Berichtigung (am 28. März 2013) keine Verpflichtung einzugehen, korrekt gewesen sei, und somit zu verstehen gegeben habe, dass die entgegengesetzte Herangehensweise falsch gewesen wäre.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Partnerschaft bei der Verwaltung von Strukturfonds und gegen die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Organen und der Beachtung der Struktur und der verfassungsrechtlichen Identität der Mitgliedstaaten

- Die Kommission habe es unterlassen, mit dem Mitgliedstaat zusammenzuarbeiten, damit er das operationelle Programm so effizient wie möglich und ohne Verwirkung umsetzen könne; sie habe u. a. die prozessualen Zwänge einer umfassenden Kontrolle insbesondere durch den Rechnungshof, der sich der betreffende Staat habe unterziehen müssen, nicht berücksichtigt.

3. Verstoß gegen Art. 96 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

- Die im vorliegenden Fall entstandene Situation sei ein Fall höherer Gewalt, die die Einreichung des Zahlungsantrags hinsichtlich der von dem Änderungsbeschluss betroffenen Projekte verhindert habe. Somit habe der ursprünglich von der Kommission begangene Fehler bei der Bekanntmachung dieses Beschlusses, das gleich darauf folgende Versprechen, eine umgehende Korrektur nur des Titels vorzunehmen, das statt dessen vier Monate anhaltende Schweigen, das das Vorliegen anderer zu behobender Irrtümer und Fehler, die schwerwiegender seien, habe vermuten lassen, die nationale Verwaltung vollständig daran gehindert, die Leitung der Projekte bis zur Stellung der Zahlungsanträge fortzuführen.

4. Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geltend.

Klage, eingereicht am 17. November 2014 — Ica Foods/HABM — San Lucio (GROK)

(Rechtssache T-774/14)

(2015/C 026/51)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ica Foods SpA (Pomezia, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Nespega)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: San Lucio Srl (San Gervasio Bresciano, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Wortmarke „GROK“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 4 439 956.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. September 2014 in der Sache R 1815/2013-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in Bezug auf das Nichtigkeitsverfahren Nr. 6374C gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke GROK, Nr. 4439956, wegen Verstoßes gegen die Art. 62 und 63 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und/oder wegen Verstoßes gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 40/94 und/oder wegen unzureichender Begründung aus den oben bereits dargelegten Gründen aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen die Art. 62 und 63 der Gemeinschaftsmarkenverordnung, weil das HABM der Klägerin nicht die Frist für die Einreichung einer Stellungnahme zu der Beschwerde mitgeteilt und damit gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen habe;
- Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 40/94 und unzureichende Begründung hinsichtlich der Ähnlichkeit zwischen den Milchprodukten von San Lucio und den von den Markenmeldungen von Ica erfassten Waren;

- Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 40/94 und unzureichende Begründung hinsichtlich der Ähnlichkeit zwischen der Marke GROK von San Lucio und der Marke CRIK CROK von Ica;
- Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 40/94 und unzureichende Begründung hinsichtlich der Bekanntheit der Marke CRIK CROK von Ica.

Klage, eingereicht am 26. November 2014 — Fon Wireless/HABM — Henniger (NEOFON — FON U. A.)

(Rechtssache T-777/14)

(2015/C 026/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fon Wireless Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Devaureix und L. Montoya Terán)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Andreas Henniger (Starnberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Neofon“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10674893.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. September 2014 in der Sache R 2519/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und mithin die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Entscheidung des Gerichts zu ergreifen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. November 2014 — Ugly/HABM — Group Lottuss (COYOTE UGLY)

(Rechtssache T-778/14)

(2015/C 026/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ugly, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: T. St Quintin, Barrister, K. Gilbert und C. Mackey, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Group Lottuss Corp., SL (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „COYOTE UGLY“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 1 226 198.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 16. September 2014 in der Sache R 1369/2013-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuheben und den Widerspruch an die Widerspruchsabteilung zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1, 8 Abs. 2 und 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. November 2014 — TVR Automotive/HABM — Cardoni (TVR ENGINEERING)**(Rechtssache T-781/14)**

(2015/C 026/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: TVR Automotive Ltd (Whiteley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fabio Cardoni (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung Nr. 11 132 602.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 in der Sache R 2532/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und Herrn Cardoni, falls er diesem Verfahren als Streithelfer beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 8. Dezember 2014 — Cwik/
Kommission**

(Rechtssache F-4/13) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungsverfahren 1995/1997 — Durchführung
eines Urteils des Gerichts erster Instanz — Antrag auf Aufhebung der Beurteilung — Fehlende Befassung
des Paritätischen Beurteilungsausschusses — Bei der Erstellung der Beurteilung eingetretene
Verspätung — Schadensersatzklage)**

(2015/C 026/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Michael Cwik (Tervuren, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1995 bis 1997 vorgenommen wurde, und auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. März 2012 über die endgültige Erstellung der Beurteilung von Herrn Cwik für das Beurteilungsverfahren 1995/1997 wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an Herrn Cwik 15 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Cwik entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 13.4.2013, S. 38.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 3. Dezember 2014 — DG/
ENISA**

(Rechtssache F-109/13) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Kündigung des Vertrags — Fehlende Begründung —
Nichtbeachtung des Beurteilungsverfahrens — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2015/C 026/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: DG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Empadinhas im Beistand von Rechtsanwalt C. Meidanis, dann P. Empadinhas und S. Purser im Beistand von Rechtsanwalt C. Meidanis)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin zu entlassen, auf Anordnung ihrer Wiedereingliederung und der Nachzahlung der finanziellen Vorteile, die ihr ab Vertragsende zugestanden hätten, abzüglich etwaiger in dieser Zeit bezogener Einkünfte und zuzüglich Verzugszinsen, berechnet nach dem Zinssatz der EZB, erhöht um drei Prozentpunkte, sowie auf Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr entstanden sein soll

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *DG trägt ihre eigenen Kosten und wird dazu verurteilt, die der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 18.1.2014, S. 21.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Migliore/ Kommission

(Rechtssache F-110/13) ⁽¹⁾

**(Beförderung — Leistungsnachweisverfahren — Verfahren 2013 — Nichtaufnahme des Klägers in die
endgültige Liste der Beamten, die Anspruch auf Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm haben —
Art. 45a des Statuts)**

(2015/C 026/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nunzio Migliore (Sterrebeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Tymen und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht in die Liste der Beamten aufzunehmen, die 2013 Anspruch auf Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm „Leistungsnachweisverfahren“ haben

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Migliore trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten der Europäischen Kommission verurteilt.*

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014, S. 41.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. Dezember 2014 — Erik Simpson/Rat

(Rechtssache F-142/11 DEP) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Verfahren — Kostenfestsetzung)

(2015/C 026/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Erik Simpson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. F. Jensen)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung des Beschlusses, den Kläger trotz erfolgreichen Abschneidens im Auswahlverfahren EPSO/AD/113/07 „Referatsleiterinnen und Referatsleiter (AD 9) im Übersetzungsdienst für die tschechische, estnische, ungarische, litauische, lettische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sprache“ nicht nach Besoldungsgruppe AD 9 zu befördern, und auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

Der Gesamtbetrag der Kosten, die der Rat der Europäischen Union Herrn Simpson als erstattungsfähige Kosten in der Rechtssache F-142/11 zu erstatten hat, wird auf 8 600 Euro zuzüglich der gegebenenfalls auf diesen Betrag entfallenden Mehrwertsteuer festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 26.

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-106/14)

(2015/C 026/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, dem Kläger ab dem 1. Januar 2014 nur 2,5 zusätzliche Urlaubstage als „Heimaturlaub“ anstelle von 5 Tagen als „Reisetage“ zu gewähren, die ihm auf der Grundlage von Art. 7 des Anhangs V des Beamtenstatuts in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Beamtenstatuts geänderten Fassung zustanden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die aus der Seite „Rechte“ der Site SYSPER hervorgehende und durch die Entscheidung Nr. R/396/14 der Kommission vom 2. Juli 2014 über die Ablehnung einer Beschwerde bestätigte Entscheidung der Kommission aufzuheben, dem Kläger ab dem 1. Januar 2014 2,5 zusätzliche Urlaubstage als „Heimaturlaub“ anstelle von 5 Tagen als „Reisetage“ zu gewähren, die ihm zuvor auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts der Beamten der Europäischen Union in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union geänderten Fassung zustanden;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-108/14)

(2015/C 026/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Anrechnung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers im Hinblick auf die Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;
- die Entscheidung vom 16. Januar 2014, die von ihm vor seinem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-110/14)

(2015/C 026/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Ruhegehaltsansprüche des Klägers im Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anzurechnen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII für rechtswidrig und daher unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung vom 24. Mai 2013, die von ihm vor seinem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011 zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts anzurechnen, aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2014 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-112/14)

(2015/C 026/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, mit denen die Kläger nach den seit der Reform des Beamtenstatuts vom 1. Januar 2014 geltenden neuen Vorschriften über die Laufbahn und die Beförderung in die Funktionsbezeichnung „Hauptverwaltungsrat in der Übergangszeit“ eingestuft werden und ihnen nach ihrer Ansicht die Anwartschaft auf die Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 14 vorenthalten wird, und Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 30 Abs. 3 des Anhangs XIII des Statuts

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen über die Einstufung der Kläger in die Funktionsbezeichnung „Hauptverwaltungsrat in der Übergangszeit“ aufzuheben;
- festzustellen, dass Art. 30 Abs. 3 des Anhangs XIII des Statuts rechtswidrig ist;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2014 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-116/14)

(2015/C 026/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Y. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Exekutivdirektors der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), mit der eine frühere Entscheidung über die Ernennung der Klägerin als Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 8 zurückgenommen wurde, und Ersatz des angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Exekutivdirektors der EIOPA vom 24. Februar 2014 aufzuheben, mit der eine frühere Entscheidung vom 7. November 2013 über ihre vorläufige Ernennung ab dem 16. September 2013 als Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 8 aufgrund des mit der Stellenausschreibung 1327TAAD08 eröffneten Einstellungsverfahrens zurückgenommen wurde;

- die Entscheidung vom 24. Juli 2014 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 25. März 2014 aufzuheben;
- die Beklagte zum Ersatz des materiellen Schadens in Höhe der Differenz zwischen den Dienstbezügen, die sie in der Besoldungsgruppe AD 6 seit dem 16. September 2013 erhalten hat, und den Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe AD 8 zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu verurteilen;
- hilfsweise, die Beklagte zum Ersatz des materiellen Schadens in Höhe der Differenz zwischen den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe AD 6 und den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe AD 8 vom 16. September 2013 bis zum 24. Februar 2014 zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu verurteilen;
- die Beklagte zum Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro beziffert wird;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2014 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-118/14)

(2015/C 026/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. C. Garcia-Hirschfeld)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen des Rates, mit denen Beamten der Besoldungsgruppen AD 9 bis AD 14, die vor dem 31. Dezember 2015 Stellen mit besonderen Zuständigkeiten besetzen, die Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion“ oder „Berater oder gleichwertige Funktion“ zugewiesen und der Kläger nicht diesen Beamten zugeordnet wird

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Nr. 6/14 der Anstellungsbehörde vom 3. Januar 2014 und die nachfolgende Entscheidung, 34 Beamten des Rates die Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion“ zuzuweisen, aufzuheben;
 - soweit erforderlich, die Entscheidung vom 23. Juli 2014 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
 - dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE